



Amazon und die Umsatzsteuer: ein unbekanntes Risiko? Was beim Versand über Amazon zu beachten ist

➤ Durch den Internethandel ist es heute auch für kleine und mittlere Unternehmen vergleichsweise einfach, ihre Waren den Kunden außerhalb von Deutschland anzubieten. Ein beliebtes Instrument sind dabei die von der Internethandelsplattform Amazon bereitgestellten Vertriebsmodelle. Mit dem Zugang zu ausländischen Märkten und der Teilnahme an bestimmten Vertriebsmodellen geht jedoch eine Vielzahl von umsatzsteuerrechtlichen Besonderheiten einher, die hier kurz aufgezeigt werden sollen.

Zunächst kann der Unternehmer wählen, ob er seine Ware nur an Amazon verkaufen oder alternativ als sog. Marketplace-Händler selbst gegenüber den Kunden auftreten möchte. In diesem Fall kann der Unternehmer weiter darüber entscheiden, ob er die Logistik selbst bereitstellen will, oder ob dies durch Amazon erfolgen soll (Amazon-FBA). Dabei kann Amazon auch berechtigt werden, die Ware in anderen EU-Ländern zu lagern (Pan-EU-Programm).

Unternehmer, die Waren an Nichtunternehmer im EU-Ausland verkaufen, haben die Versandhandelsregelung des § 3c UStG zu beachten. Überschreitet die Lie-

fermenge in ein Land nämlich die länder-spezifische Lieferschwelle, unterliegt die Lieferung der Umsatzsteuer des Ziellandes und der liefernde Unternehmer hat sich im Zielland zu registrieren, den dortigen Erklärungs-pflichten nachzukommen und Rechnungen nach den Vorschriften des Ziellandes zu erteilen.

Neben der Überwachung der Lieferschwel-len und der zutreffenden Qualifizierung des Kunden bereitet in der Praxis auch die Implementierung der ausländischen Rechnungslegungsvorschriften Probleme (Umrechnungskurs, Steuersatz, korrekter Nummernkreis). Fehler bei der Über-wachung der Lieferschwel-len oder der Rechnungsstellung können zu hohen Steuernachforderungen im In- und Ausland führen.

Im Fall des Pan-EU-Programms treten neben der Versandhandelsregelung wei-tere Besonderheiten auf: Aufgrund der Umlagerung von Ware ins EU-Ausland kommt es zur zwingenden Registrierungs-pflicht im Lagerland, da die Umlagerung als innergemeinschaftliches Verbringen im Abgangs- und Empfangsland zu erklären ist. Dieses Verbringen muss der Unter-nehmer in einem gesonderten Vordruck



Marco Finke
Steuerberater Partner der
Sozietät VOSS
SCHNITGER STEENKEN
BÜNGER & PARTNER
in Oldenburg, Fachberater
für Controlling und Finanz-
wirtschaft (DStV e.V.)

erklären („Zusammenfassende Meldung“). Zudem muss er sog. Pro-Forma-Rechnungen ausstellen und sich möglicher Besonderheiten des ausländischen Umsatzsteuer-rechts vergegenwärtigen. Als problematisch kann sich der Retourenprozess erweisen, der stets eine zwar umsatzsteuerlich unbeachtliche Rücksendung der Ware ins sog. Marketplace-Land darstellt, aber zu einem Auseinanderfallen von Warenbeständen und gemeldeten Umsätzen führt. Die Hürden für den Einstieg in den grenz-überschreitenden Handel sind durch die von Amazon angebotenen Dienste niedrig; gleichwohl empfiehlt sich vor Teilnahme an den Amazon-Modellen eine umfassende steuerliche Beratung, um unnötige Steuernachforderungen zu vermeiden. <



www.obic.de

Die Berater.



VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTER BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER • PARTG MBB

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 04 41 - 97 16 - 23 02 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)